

# Bekanntmachung

## über die Auslegung einer Bauleitplanung

Der Gemeinderat Stephansposching hat am 4. April 2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 23 zu ändern sowie den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Gebiet

### " WA – Urdorf II "

(Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO)  
dessen Geltungsbereich in etwa wie folgt umgrenzt ist:

Osten:	}	siehe Lageplan M 1 : 2500
Westen:		
Süden:		
Norden:		

aufzustellen (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Während des Bauleitplanverfahrens wurde in § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB bestimmt, dass sowohl der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen sind (Ziffer 3.1.3.1 BauGBÄndG 2017 – Mustererlass).

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird deshalb die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach der Maßgabe der o.g. Vorschriften wiederholt:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, Deckblatt Nr. 23, sowie des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung ist ausgearbeitet worden vom Büro Jocham + Kellhuber Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Am Sportplatz 7, 94547 Iggenbach. Die Planung wurde vom Gemeinderat Stephansposching in der öffentlichen Sitzung am 12. September 2017 gebilligt.

Der Entwurf der Bauleitplanung mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**29.01.2018 – 02.03.2018**

im Rathaus Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, ZiNr. 10/OG, öffentlich aus. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Schutzgüter „Arten und Lebensräume“, „Boden“, „Klima/Luft“, „Wasser“, „Landschaftsbild“, „Kultur/Sachgüter“, „Mensch/Gesundheit/Lärm“. Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Stephansposching unter [www.stephansposching.de](http://www.stephansposching.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung i.S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING  
den 11. Januar 2018

  
Jutta Staudinger  
Erste Bürgermeisterin

## GEMEINDE STEPHANSPOSCHING

### Amtliche Bekanntmachungstafeln

Zum Anschlag am: 11.01.2018  
Abnahme am: 02.03.2018

### Veröffentlichung im Internet unter [www.stephansposching.de](http://www.stephansposching.de):

vom 11.01.2018  
bis einschließlich 02.03.2018

FdR:



# Baugebiet Urdorf II

Lageplan M 1 : 2500

